

# RS Vwgh 2001/9/27 99/20/0559

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2001

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §8 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs5;

## Rechtssatz

Die Auffassung, die waffenrechtliche Unverlässlichkeit könne bei teilweiser Nichterfüllung des Tatbestandes des§ 8 Abs. 5 WaffG 1996 nicht auf§ 8 Abs. 1 WaffG 1996 gestützt werden, trifft ebenso wenig zu wie die Ansicht, es bedürfe jedenfalls der Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen und besondere Leistungen des Betroffenen auf dem Gebiet des Jagd- und Schießwesens stünden seiner Beurteilung als unverlässlich entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200559.X01

## Im RIS seit

29.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)